

B e k a n n t m a c h u n g
15. Nachtrag
zur Satzung der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. § 40 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 40 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Klammerzusatz „(Flächenbewirtschaftung)“ die Wörter „mit Ausnahme von Unternehmen der Forellenzucht inclusive Beifische in Erdteichen und Fließgewässern“ eingefügt.
 - 1.2 In § 40 Absatz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „c) Abfindungsbrennereien,“ die Angabe „d) Unternehmen der Biogasproduktion,“ eingefügt.
 - 1.3. In § 40 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Flussfischerei“ die Wörter „sowie die Unternehmen der Forellenzucht inclusive Beifische in Erdteichen und Fließgewässern“ eingefügt.
2. In § 41 Absatz 1 wird die Angabe „6. Forellenzucht einschließlich Beifische in Erdteichen und Fließgewässern eingesetztes Futter in Tonnen“ gestrichen und die Nummern 7. bis 10. werden zu Nummern 6. bis 9.
3. In § 47 Absatz 3 erhalten die Nummern 11 und 12 folgende Fassung:
 - „11. Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, gärtnerische Dienstleistungen, gewerblich betriebene Gartenpflege sowie land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen
 12. Kommunale Unternehmen der Park- und Gartenpflege, private Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsunternehmen „
4. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

²Für Unternehmen, für die für das dem abzurechnenden Geschäftsjahr vorangegangene Jahr kein oder ein Jahresbeitrag unter 100 Euro festgesetzt wurde, werden keine Vorschüsse erhoben.“
 - 4.2 Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
5. §§ 56 und 57 erhalten folgende Fassung:

„§ 56 Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen

(1) ¹Die Reduzierung oder Erhöhung eines Risikogruppenfaktors durch die Umlageberechnung wird auf 20 v. H. begrenzt. ²Über- und Unterdeckungen werden auf die anderen Risikogruppen verteilt.

(2) ¹Reduziert sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Reduzierung auf 20 v. H. begrenzt (unterer Schwellenwert). ²Die Verteilung der zusätzlichen Beitragseinnahmen dieser Risikogruppe auf die anderen Risikogruppen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Beitragseinnahmen. ³Die Leistungsaufwendungen der Risikogruppen werden entsprechend dem Ergebnis nach Satz 2 angepasst. ⁴Die Risikogruppenfaktoren sind entsprechend der Regelung in § 50 Absatz 1 anzupassen.

(3) ¹Erhöht sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Erhöhung auf 20 v. H. begrenzt (oberer Schwellenwert). ²Die Verteilung der von den anderen Risikogruppen zu finanzierenden Leistungsaufwendungen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen. ³Die Leistungsaufwendungen der Risikogruppen werden entsprechend dem Ergebnis nach Satz 2 angepasst. ⁴Die Risikogruppenfaktoren sind entsprechend der Regelung in § 50 Absatz 1 anzupassen.

§ 57 Solidarischer Ausgleich innerhalb der Risikogruppen

(1) ¹Beitragsunter- und -überdeckungen der Produktionsverfahren innerhalb einer Risikogruppe nach Durchführung des solidarischen Ausgleichs nach § 56 werden auf 20 v. H. begrenzt. ²Über- und Unterdeckungen werden von den anderen Produktionsverfahren der Risikogruppe getragen. ³Ist für eine Risikogruppe ein solidarischer Ausgleich durchzuführen, werden zunächst die Produktionsverfahren, deren Beitragsaufkommen über dem oberen Schwellenwert liegt, auf diesen abgesenkt. Absatz 3 Satz 2 ist dabei zu beachten. ⁴Danach werden die Produktionsverfahren, deren Beitragsaufkommen unter dem unteren Schwellenwert liegt auf diesen angehoben. ⁵Absatz 2 Satz 4 ist dabei zu beachten.

(2) ¹Unterschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen Leistungsaufwendungen im Umlagejahr um mehr als 20 v. H. (unterer Schwellenwert - Beitragsunterdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des unteren Schwellenwerts erhöht. ²Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen entlastet. ³Der untere Schwellenwert stellt einen Mindestansatz dar. ⁴Die Beitragseinnahmen eines Produktionsverfahrens, für das der solidarische Ausgleich durchgeführt wird, müssen diesen Mindestansatz erreichen. ⁵Wird ein

Produktionsverfahren im Rahmen der Entlastung eines überdeckten Produktionsverfahrens nach Absatz 3 Satz 2 belastet, kann der untere Schwellenwert überschritten werden.

(3) ¹Überschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen Leistungsaufwendungen im Umlagejahr um mehr als 20 v. H. (oberer Schwellenwert - Beitragsüberdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des oberen Schwellenwerts gesenkt. ²Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen belastet. ³Der obere Schwellenwert stellt einen Höchstansatz dar. ⁴Ein Produktionsverfahren, das auf den oberen Schwellenwert abgesenkt wurde, kann im Rahmen der Belastung eines unterdeckten Produktionsverfahrens unter den oberen Schwellenwert abgesenkt werden. ⁵Nach Abschluss des solidarischen Ausgleichs für eine Risikogruppe dürfen die Beitragseinnahmen eines Produktionsverfahrens diesen Höchstansatz nicht übersteigen.

(4) ¹Nach Abschluss des solidarischen Ausgleichs für eine Risikogruppe müssen die Beitragseinnahmen eines Produktionsverfahrens mindestens den unteren Schwellenwert erreichen und dürfen den oberen Schwellenwert nicht übersteigen. ²Hierzu wird für jedes Produktionsverfahren ein Risikofaktor Produktionsverfahren ermittelt (§ 50 Absatz 2). ³Gegebenenfalls ist das Verfahren zu wiederholen.“

6. In § 57 wird jeweils die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „10 v. H.“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 zu §§ 41, 42, 43 und 44 und die Anlage 2 zu § 47 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zu §§ 41, 42, 43 und 44 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Ermittlung der Berechnungseinheiten

1. Abschätztarif nach § 41

Zur Ermittlung der einzelnen Berechnungseinheiten (BER) je Produktionsverfahren wird die Menge (z. B. Hektar, Anzahl der durchschnittlich gehaltenen Tiere, Arbeitstage) mit der für das jeweilige Produktionsverfahren geltenden BER je Einheit multipliziert und auf 4 Dezimalstellen gerundet. Die BER je Einheit ermittelt sich, indem die Menge mit dem festgesetzten Degressionsfaktor - unter Berücksichtigung der festgesetzten Degressionsbereiche - potenziert und das Ergebnis mit dem für das Produktionsverfahren festgesetzten Basiswert multipliziert wird.

Produktionsverfahren	Degressionsbereich in ha (Unter-/Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Basiswert, Degressionsfaktor
Ackerland			
Mähdruschfrüchte (Getreide, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen) und Zuckerrüben	1 bis 1.000 ha	1,5365 bis 0,6174	$1,5365 \cdot x^{-0,132}$
Futterbau und Bioenergiepflanzen (u. a. Silomais, Corn Cob Mix, Ganzpflanzensilage, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Futterrüben, Ackergras)	1 bis 400 ha	1,9768 bis 1,0105	$1,9768 \cdot x^{-0,112}$
Kartoffeln	1 bis 150 ha	5,8522 bis 1,5042	$5,8522 \cdot x^{-0,295}$
Aus der Produktion genommene landwirtschaftliche Flächen (u. a. stillgelegte Flächen, Landschaftselemente inklusive Knicks)	1 bis 500 ha	0,4500 bis 0,1220	$0,4500 \cdot x^{-0,2100}$
Grünland			
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Halalnutzungen	1 bis 200 ha	0,3450 bis 0,2381	$0,3450 \cdot x^{-0,0700}$
Dauergrünland als Wiesen, Weiden und Mähweiden außerhalb von Almen, Alpen, Hutungen und nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Halalnutzungen	1 bis 200 ha	1,8000 bis 0,8305	$1,8000 \cdot x^{-0,1460}$
Gemüseanbau im Freiland			
Industriegemüse mit voll mechanischer Ernte ohne weitere Aufbereitung sowie Blumen im Freiland zum Selbstschneiden (u. a. Buschbohnen, Blumenkohl, Dicke Bohnen, Erbsen ohne Hülsen, Grünkohl, Broccoli, Feldsalat, Rucola, Babyleave, Küchenkräuter, Arznei- und Gewürzpflanzen, Waschmöhren, Schnittlauch, Spinat, Zwiebeln)	1 bis 50	5,0000 bis 4,1117	$5,0000 \cdot x^{-0,0500}$

Produktionsverfahren	Degressionsbereich in ha (Unter-/Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Basiswert, Degressionsfaktor
Industrie- und Frischgemüse mit händischer Ernte /Aufbereitung (u. a. Blumenkohl, Dicke Bohnen, Chicoree, China- kohl, Frischerbsen mit Hül- sen, Grünkohl, Schälgur- ken, Knollenfenchel, Kohl- rabi, Speisekürbis, Meerret- tich, Bundmöhren, Frisch- petersilie, Porree, Radies, Rettich, Rhabarber, Rosen- kohl, Rote Rüben, Rotkohl, Rucola, Salate, Sellerie, Frischspinal, Weißkohl, Wir- sing, Zucchini, Zuckermais) und Tabak	1 bis 50	40,0000 bis 34,3400	$40,0000 \cdot x^{-0,0390}$
Intensivgemüse (u. a. Spargel, Gurken, To- maten, Bundzwiebeln, Stan- genbohnen)	1 bis 50	103,8000 bis 86,7051	$103,8000 \cdot x^{-0,0460}$
Obstanbau im Freiland			
Obstanbau mit mechani- scher Ernteunterstützung (u. a. Mostäpfel, Schwarze Johannisbeeren, Walnüsse, Haselnüsse, Sauerkirschen, Mirabellen)	1 bis 50	13,7000 bis 10,2164	$13,7000 \cdot x^{-0,0750}$
Baumobst	1 bis 50	49,5000 bis 39,2976	$49,5000 \cdot x^{-0,0590}$
Beerenobst	1 bis 50	116 bis 95,3915	$116 \cdot x^{-0,05}$
Weinanbau			
Ausschließliche Trauben- produktion	1 bis 20	55,4000 bis 44,0000	$-0,6000 \cdot x + 56,0000$
Traubenproduktion mit eige- ner Kellerwirtschaft	1 bis 20	75,1000 bis 61,8000	$-0,7000 \cdot x + 75,8000$
Hopfen	1 bis 60	28,0830 bis 17,0500	$-0,1870 \cdot x + 28,2700$
Christbäume	1 bis 50	6,5000 bis 3,2779	$6,5000 \cdot x^{-0,1750}$
Forst			
Alle Baumarten bis 5 ha	5 bis 1.000	0,5296 0,5296 bis 0,4147	über 5 bis 100 ha: $((1,3655 + 2,648 \cdot$

Produktionsverfahren	Degressionsbereich in ha (Unter-/Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Basiswert, Degressionsfaktor
Alle Baumarten (über 5 bis 100 ha pauschal-degressiv, ab 100 ha in Abhängigkeit vom betriebsindividuellen Nutzungssatz degressiv). Wurde ein steuerlicher Nutzungssatz für einen Betrieb nicht festgesetzt, wird anstelle des steuerlichen Nutzungssatzes der aus den Forteinrichtungen (Betriebswerke) ableitbare Hiebsatz zugrunde gelegt. Es ist mindestens ein Hiebsatz von 4 Festmetern zugrunde zu legen.			$(ha+95)^{-0,4933} \cdot (ha-5)^{1,33} \cdot 0,97$ Über 100 ha: $((1,3655 + (2,648 \cdot (ha+95)^{-0,4933}) \cdot ((ha-5) + (0,047102 \cdot (NS-5) \cdot (ha-100)))) \cdot 1,33) \cdot 0,97$ <i>Mit NS= individueller Nutzungssatz Betrieb</i>
vertraglich aus der Produktion genommene Forstflächen	Keine Degression	0,1000	

Produktionsbereiche	Degressionsbereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	BER-Bereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	Degressionsfaktor
Rinderhaltung			
Milchkühe, Deckbullen jeder Art	10 bis 400	7,0587 bis 2,5127	$13,4500 \cdot x^{-0,2800}$
Mutterkühe inklusive Kälber bis zum Absetzen	10 bis 150	2,8530 bis 1,8730	$-0,0070 \cdot x + 2,9230$
Sonstige Rinder	10 bis 1.000	1,9326 bis 0,3134	$4,7990 \cdot x^{-0,3950}$
Schweinehaltung			
Sauenhaltung (einschl. Ferkelproduktion mit ca. 28 Tagen Säugezeit und ca. 8 kg Absetzgewicht)	50 bis 1.000	1,2806 bis 0,7673	$2,5000 \cdot x^{-0,1710}$
Schweinemast, Ferkelaufzucht, Jungsauenaufzucht	50 bis 4.000	0,1931 bis 0,0756	$0,4460 \cdot x^{-0,2140}$
Geflügel			
Legehennen einschl. Elterntiere für alle Hühner	50 bis 50.000	0,1520 bis 0,0113	$0,6650 \cdot x^{-0,3770}$
Junghennenaufzucht	500 bis 50.000	0,0113 bis 0,0056	$0,0286 \cdot x^{-0,1500}$
Masthühner	500 bis 80.000	0,0235 bis 0,0021	$0,4649 \cdot x^{-0,4800}$

Produktionsbereiche	Degressionsbereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	BER-Bereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	Degressionsfaktor
Mastputen	500 bis 30.000	0,0422 bis 0,0079	$0,5400 \cdot x^{-0,4100}$
Mastenten	500 bis 30000	0,0653 bis 0,0117	$0,8880 \cdot x^{-0,4200}$
Mastgänse	50 bis 5.000	0,1796 bis 0,0227	$1,0400 \cdot x^{-0,4490}$
Schafe und Ziegen			
Fleischschafe und -ziegen (je Mutter- bzw. Vatertier)	10 bis 500	2,2051 bis 0,4264	$5,8000 \cdot x^{-0,4200}$
Milchschafe und -ziegen ohne Käsen und Vermarktung	50 bis 2.000	2,2545 bis 0,8175	$6,6110 \cdot x^{-0,2750}$
Wildtierhaltung (je Produktionseinheit, d. h. einschl. Aufzuchttiere und Hirsche)	keine Degression	0,7000	-
Kaninchenhaltung je Häslein oder Rammler	50 bis 10.000	0,6979 bis 0,4946	$0,9000 \cdot x^{-0,0650}$
Bienenhaltung je Stock	10 bis 300	1,1703 bis 0,5633	$1,9200 \cdot x^{-0,2150}$
Pferde- und Ponyhaltung (Equiden)			
Zuchtstuten, Deckhengste ohne Sparteinsatz sowie Aufzucht-, Arbeits- und Gnadenbrottiere	1 bis 100	8,1800 bis 6,1672	$8,1800 \cdot x^{-0,0610}$
Pensionstiere sowie Freizeittiere, die nicht zur Gruppe der Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde gehören	1 bis 100	7,5700 bis 6,4800	$0,00002 \cdot x^2 - 0,01313 \cdot x + 7,5900$
Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde	1 bis 100	53,0900 bis 52,1000	$-0,0100 \cdot x + 53,1000$

Produktionsbereiche	Degressionsbereich je ha	BER-Bereich je ha	Degressionsfaktor
Binnenfischerei			
Teichwirtschaft, Karpfen und Beifische in ha	1 bis 700	11,1100 bis 2,8255	$11,1100 \cdot x^{-0,2090}$

Produktionsbereiche	Degressionsbereich je Einheit	BER-Bereich je Einheit	Degressionsfaktor
Urlaub auf dem Bauernhof je Belegtag pro Jahr	keine Degression	0,1050	-
Abfindungsbrennereien je Liter reinen Alkohol	keine Degression	0,0250	-
Biogasproduktion je installierter kW elektrisch (Biomethan einspeisende Anlagen werden in installierte kW elektrisch umgerechnet)	400 bis 8.000	0,0401 bis 0,0271	$0,0878 \cdot x^{-0,1310}$

2. Arbeitswert nach § 42

Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten je Produktionsverfahren wird der in Euro ermittelte Arbeitswert durch 200,00 Euro geteilt.

3. Tatsächlicher Arbeitsaufwand nach § 43

Ein Arbeitstag entspricht 0,3000 Berechnungseinheiten.

4. Jagdfläche nach § 44

Ein Hektar Jagdfläche entspricht 0,0500 Berechnungseinheiten.“

„Anlage 2 zu § 47 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Zuordnung der Unternehmen oder Unternehmensteile zu den Risikogruppen

Die einzelnen Produktionsverfahren sind wie folgt den Risikogruppen nach § 47 Absatz 3 zugeordnet:

	Risikogruppe	Produktionsverfahren
1	Ackerbau	<ul style="list-style-type: none"> • Mähdruschfrüchte (Getreide, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen) und Zuckerrüben • Futterbau und Bioenergiepflanzen (u. a. Silomais, Corn Cob Mix, Ganzpflanzensilage, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Futterrüben, Ackergras) • Kartoffeln • aus der Produktion genommene ldw. Flächen (u. a. stillgelegte Flächen, Landschaftselemente inklusive Knicks)
2	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> • Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen • Dauergrünland als Wiesen, Weiden und Mähweiden außerhalb von Almen, Alpen, Hutungen und nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen
3	Weinbau	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließliche Traubenproduktion • Traubenproduktion mit eigener Kellerwirtschaft
4	Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume	<ul style="list-style-type: none"> • Obstanbau mit mechanischer Ernteunterstützung (u. a. Mostäpfel, Schwarze Johannisbeeren, Walnüsse, Haselnüsse, Sauerkirschen, Mirabellen) • Baumobst • Beerenobst • Industriegemüse mit voll mechanischer Ernte ohne weitere Aufbereitung sowie Blumen im Freiland zum Selbstschneiden (u. a. Buschbohnen, Blumenkohl, Dicke Bohnen, Erbsen ohne Hülsen, Grünkohl, Broccoli, Feldsalat, Rucola, Babyleave, Küchenkräuter, Arznei- und Gewürzpflanzen, Waschmöhren, Schnittlauch, Spinat, Zwiebeln) • Industrie und Frischgemüse mit händischer Ernte/Aufbereitung (u. a. Blumenkohl, Dicke Bohnen, Chicoree, Chinakohl,

		<p>Frischerbsen mit Hülsen, Grünkohl, Schäl- gurken, Knollenfenchel, Kohlrabi, Speise- kürbis, Meerrettich, Bundmöhren, Frisch- petersilie, Porree, Radies, Rettich, Rhabar- ber, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Ru- cola, Salate, Sellerie, Frischspinat, Weiß- kohl, Wirsing, Zucchini, Zuckermais), Ta- bak</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensivgemüse (Spargel, Gurken, Toma- ten, Bundzwiebeln, Stangenbohnen) • Hopfen • Christbäume
5	geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau so- wie Baumschulen	<ul style="list-style-type: none"> • geschützter gärtnerischer Anbau (gärtneri- sche Nutzung im Freiland, Hochglas, Nie- derglas), Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Baumschulen
6	Forst	<ul style="list-style-type: none"> • alle Baumarten • vertraglich aus der Produktion genom- mene Forstflächen
7	Rinderhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe, Deckbullen jeder Art • Mutterkühe inklusive Kälber bis zum Absetzen • sonstige Rinder
8	Schweinezucht und -mast	<ul style="list-style-type: none"> • Sauenhaltung (inklusive Ferkelproduktion mit ca. 28 Tagen Säugezeit und ca. 8 kg Absetzgewicht) • Schweinemast, Ferkelaufzucht, Jungsau- enaufzucht
9	Pferdehaltung einschließlich Pferde- haltungen in Nebenunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuchtstuten, Deckhengste ohne Sportein- satz sowie Aufzucht, Arbeits- und Gnaden- brottiere • Pensionstiere sowie Freizeittiere, die nicht zur Gruppe der Sport- bzw. Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde gehören • Sport- bzw. Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde
10	Sonstige Tierhaltung (Geflügelhal- tung, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Wildtierhaltung) sowie Binnenfi- schereien und Imkereien	<ul style="list-style-type: none"> • Legehennen • Junghennenaufzucht • Masthühner • Mastputen • Mastenten

		<ul style="list-style-type: none"> • Mastgänse • Fleischschafe und -ziegen • Milchschafe und -ziegen • Wildtierhaltung • Kaninchenhaltung • Imkerei • Teichwirtschaft Karpfen und Beifische • Fluss- und Seenfischerei, Forellenzucht inklusive Beifische in Erdteichen und Fließgewässern
11	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, gärtnerische Dienstleistungen, gewerblich betriebene Gartenpflege sowie land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, gärtnerische Dienstleistungen, gewerblich betriebene Gartenpflege • Landwirtschaftliche Lohnunternehmen • Forstwirtschaftliche Lohnunternehmen
12	Kommunale Unternehmen der Park- und Gartenpflege, private Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Unternehmen der Park- und Gartenpflege, private Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe
13	Jagdunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Jagdunternehmen
14	Beherbergung/Verköstigung, Energiegewinnung, Handel/Verwaltung/Dienstleistung, Veredelung/Produktgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergung/Verköstigung, Urlaub auf dem Bauernhof • Energiegewinnung, Biogasanlagen • Handel/Verwaltung/Dienstleistung/Direktvermarktung • Veredelung/Produktgewinnung • Abfindungsbrennereien
15	Handwerksbetriebe, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Transport- und Fuhrunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerk • Hoch- und Tiefbau • Transport- und Fuhrunternehmen
16	Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG sowie ZLA und ZLF und Rehabilitanden der SVLFG	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, SVLFG sowie ZLA, ZLF und Rehabilitanden der SVLFG • Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung)“

Artikel II

Artikel I tritt mit Ausnahme der Nummer 5 am 01.01.2018 in Kraft. Artikel I Nummer 5 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 18. Oktober 2017.

Kassel, 18. Oktober 2017

Martin Meinerling
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 18. Oktober 2017 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V .m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416 - 69900.00 - 2099/2017
Bonn, den 12. Dezember 2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Warburg